

# Satzung

## Bürgerhilfe Hasselroth

## **§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Bürgerhilfe Hasselroth mit Sitz in 63594 Hasselroth und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und sozialer Zwecke
  - c) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

## **§ 2 – Verwirklichung des Satzungszweckes**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
2. Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
3. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
4. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
5. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder
6. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Notlagen
7. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
8. Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung des kommunalen Freizeit- und Bildungsangebotes
9. Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1. AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
10. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke kann der Vorstand Gebühren erheben. Näheres regelt dazu eine Geschäftsordnung.

## **§3 – Gebot der Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen- wirtschaftliche Interessen.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern angemessene Zeitgutschriften. Diese werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen nach einem vom Vorstand festzulegenden Punktesystem. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 Nr. 4 der Satzung eingelöst werden.
3. Die Zeitgutschriften sind nicht vererblich. Sie sind übertragbar
  - a) an Familienangehörige oder Lebenspartner, sofern beide Mitglieder sind,
  - b) von Kindern auf Eltern oder umgekehrt, sofern bei allen Beteiligten eine Mitgliedschaft vorliegt.
  - c) Aktive können erworbene Punkte für bedürftige Mitglieder spenden. Diese Punkte werden einem Sozialkonto gutgeschrieben. Der Vorstand der Bürgerhilfe wird von Fall zu Fall entscheiden, wann auf dieses Konto zurückgegriffen werden soll. Übertragene Zeitgutschriften können wiederum im Falle eingetretener eigener Hilfsbedürftigkeit eingelöst werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.

#### **§ 4 – Verschwiegenheitspflicht**

1. Die Hilfstätigkeit unterliegt einer absoluten Schweigepflicht durch die Mitglieder.

#### **§ 5 – Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hasselroth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig.

#### **§ 6 – Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) rechtsfähige Personenvereinigungen
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Sie beginnt vorläufig mit dem Tag der Annahme des Antrags durch das Büro. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst danach endgültig wirksam. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - c) durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand
  - d) Durch Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
  - e) Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

#### **§7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Sie haben den Vereinsbeitrag bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung zu diesem Termin. Sonstige Forderungen für Leistungen des Vereins sofort in bar innerhalb von 14 Tagen auf die Konten des Vereins zu zahlen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.
4. Die Vereinsmitglieder sind mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist und den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht.

5. Mitglieder des Vereins, die als Funktionsträger mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten anderer Vereinsmitglieder befasst sind, tun dies ausschließlich in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und sind verpflichtet, dabei jederzeit die Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten

### **§ 8 – Mitgliedsbeitrag**

1. Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 9 – Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§10 – Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand beschließt oder die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeweils besonders hinzuweisen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail in Ausnahmefällen per Brief.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiters geleitet.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) Die Wahl des Vorstandes
  - b) Die Bestellung von zwei Kassenprüfern jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren aus der Reihe der natürlichen Personen, von denen bei einer Kassenprüfung beide anwesend sein müssen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, oder mit der Führung von Kassengeschäften und der Buchhaltung beauftragt sein. Eine unmittelbare Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers kann maximal zwei Wahlperioden (4 Jahre) dauern.
  - c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  - d) Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über die Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand
  - i) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 – Verfahren der Mitgliederversammlung**

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens zwei Stimmrechte ausüben.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Steht bei Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufzeigen abgestimmt werden. Bei Wahl von Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, im Übrigen diejenigen in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen.

## **§ 12 – Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1
  - b) bis zu 9 (neun) Beisitzern
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Amtszeit dauert jeweils bis zur nächsten Vorstandswahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
  - b) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1.000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
8. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 13 – Ausschüsse und Arbeitskreise**

1. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten.
2. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Mitgliedern besetzt sein.

## **§ 14 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehene Bestimmung/en der Satzung besonders hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.


